

Förderrichtlinie der Stadt Gütersloh zur Förderung eines Lastenrades (Stand 21.09.2021)

§ 1 Allgemeine Fördergrundsätze

Die Stadt Gütersloh setzt sich für eine zukunftsfähige, ganzheitliche Mobilitätsstrategie ein. Ziel des Förderprogramms ist es, einerseits das Fahrrad als Transportmittel als Alternative zur Bewegungsmöglichkeit öffentlichkeitswirksam im Bewusstsein der Gütersloher Bevölkerung zu verankern sowie andererseits eine Priorität bezüglich der innerstädtischen Nahmobilität beim Fahrrad als Verkehrsmittel für die Erreichung umweltpolitischer Zielvorgaben zu setzen.

§ 2 Fördergegenstand

(1) Gefördert wird der Erwerb von muskel- oder elektrisch betriebenen, fabrikneuen Lastenfahrrädern sowie von Fahrradlasten-/Kinderanhängern im Zeitraum ab dem 01.10.2021 bis zum 31.12.2022. Die Lastenfahrräder müssen standardisierte Transportmöglichkeiten aufweisen, die fest mit dem Fahrrad verbunden sind. Außerdem müssen sie ein Transportvolumen von mindestens 140 Litern besitzen und für eine Zuladung von mindestens 40 Kilogramm (ohne FahrerIn) zugelassen sein. Die Fahrradlastenräder können dabei als baulich einspurige oder mehrspurige Fahrräder konstruiert sein.

(2) Der Erwerb des Fördergegenstandes muss in einem Fahrradfachhandel erfolgen. Der Kauf eines gebrauchten oder im Onlinehandel erworbenen Lastenfahrrades oder Fahrradlasten-/Kinderanhängers wird nicht gefördert.

Eine Finanzierung des Fahrzeugs über Finanzierungsmodelle wie Ratenkauf, Mietkaufmodelle oder Leasing ist ausgeschlossen.

Erst 60 Monate nach Auszahlung der Förderung darf der Fördergegenstand dauerhaft an Dritte weitergegeben oder verkauft werden.

(3) Der Erwerb darf erst nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie erfolgen. Vorher getätigte Käufe sind nicht förderfähig.

(4) Höchstens können pro Haushaltsjahr Fördergelder in Höhe von insgesamt 50.000,00 Euro ausgezahlt werden. Für die Berücksichtigung der Anträge entscheidet der zeitliche Eingang der Anträge.

§ 3 Förderhöhe

(1) Die Förderhöhe beträgt 30 Prozent des Anschaffungspreises inklusive Mehrwertsteuer mit folgenden Höchstgrenzen:

a) elektrisch betriebene Lastenfahrräder	1.000,00	Euro
b) muskelbetriebene Lastenfahrräder	500,00	Euro
c) Fahrradlasten-/Kinderanhänger	100,00	Euro

(2) Die Förderung erfolgt im Rahmen der zu diesem Zweck verfügbaren Haushaltsmittel. Unter www.guetersloh.de erfolgt eine Veröffentlichung der für das jeweilige Haushaltsjahr verfügbaren Haushaltsmittel sowie der aktuell noch verfügbaren Haushaltsmittel.

Sofern ein Restbetrag der verfügbaren Haushaltsmittel zwischen 100,00 Euro und 499,99 Euro verbleibt, können nur noch Zuschüsse für Fahrradlasten-/Kinderanhänger bewilligt werden.

(3) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Der Fördergegenstand nach § 1 darf nicht mit anderen öffentlichen Mitteln finanziert worden sein und auch in Zukunft darf kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung gestellt werden.

§ 4 Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die im Zeitpunkt der Beantragung in der Stadt Gütersloh gemeldet sind und die den Fördergegenstand ausschließlich zum privaten Gebrauch erwerben.

(2) Der Erwerb kann auch gemeinschaftlich durch mehrere volljährige Privatpersonen erfolgen, die im Zeitpunkt der Beantragung in der Stadt Gütersloh gemeldet sind. Die Förderung wird jedoch in einer Summe an eine von der Käufergemeinschaft zu bestimmende Person ausgezahlt. Diese Person muss auch den Antrag stellen.

(3) Innerhalb des Nutzungszeitraumes von 60 Monaten kann je antragsberechtigter Person nur ein Gegenstand gefördert werden.

§ 5 Antragsverfahren

(1) Die Förderung ist ausschließlich mit dem unter www.guetersloh.de eingestellten Formular zu beantragen.

Die folgenden Nachweise sind beizufügen:

a) Bestellbestätigung, Rechnung oder unterzeichneter Kaufvertrag jeweils in deutscher Sprache und mit einem Datum innerhalb des Förderzeitraums versehen und im Original (wird zurückgegeben) sowie mit Angaben zum Kaufgegenstand insbesondere zur Nutzlast (= zulässiges Gesamtgewicht - Eigengewicht des Fahrzeugs) von mindestens 140 Kilogramm (z. B. Händlerbeleg oder Kopie der technischen Ausstattungsmerkmale, Produktblatt), zur Verkäuferin oder zum Verkäufer und zur Empfängerin oder zum Empfänger (Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kontoverbindung),

b) Barzahlungsqittung oder Kopie des Kontoauszuges über die Kaufpreiszahlung, welche nachgereicht werden kann, sobald sie vorliegt,

c) Wohnortnachweis mittels Personalausweiskopie (Zur Identifizierung nicht benötigte Ausweisdaten sollen geschwärzt werden. Das gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangsnummer sowie die Seriennummer) oder Kopie des Personalausweises/ Reisepasses/Lichtbildausweis mit Meldebestätigung.

(2) Der Antrag ist postalisch oder persönlich mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb bzw. der Bestellung des Fördergegenstandes bei der folgenden Stelle einzureichen:

Stadt Gütersloh
- Fachbereich Umweltschutz -
z.H. Leif Pollex (Klimabeauftragter)
Friedrich-Ebert-Straße 54
33330 Gütersloh

(3) Eine elektronische Beantragung ist ausgeschlossen.

§ 6 Bewilligungsverfahren

- (1) Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.
- (2) Der Zuschuss gilt erst dann als gewährt, wenn ein schriftlicher Förderbescheid zugegangen ist. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Förderung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt auf Grundlage der Förderrichtlinien und der vollständigen Antragsunterlagen (inklusive Barzahlungsquittung oder Kopie des Kontoauszuges über die Kaufpreiszahlung) nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Fachbereich Umweltschutz der Stadt Gütersloh.
- (3) Die Bewilligung enthält einen Vorbehalt hinsichtlich des Einreichens der Kostennachweise, sofern dieses noch nicht durch den/die AntragstellerIn geleistet wurde.
- (4) Die Bewilligung ist abschließend, sodass eine nachträgliche Erhöhung der Fördermittel durch einen weiteren Antrag nicht möglich ist.
- (5) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Stadtkasse auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides des Fachbereiches Umweltschutz der Stadt Gütersloh.
- (6) Wurde bis zum Ablauf der Frist gemäß § 5 (2) der Kostennachweis nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit.
- (7) Die Bewilligung der Förderung ist möglich, solange Haushaltsmittel vorhanden sind. Liegen für die verbleibenden Haushaltsmittel des Jahres mehrere mit gleichem Datum eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los.
- (8) Die Bewilligung wird schriftlich mitgeteilt. Die Auszahlung der Förderung erfolgt an die im Antrag angegebene Bankverbindung auf ein deutsches Bankkonto des Zuwendungsempfängenden.

§ 7 Förderbedingungen

- (1) Mit der Bewilligung nach § 5 erhält die antragstellende Person einen Aufkleber mit dem Hinweis auf die Förderung. Dieser muss gut sichtbar am Fördergegenstand nach § 2 angebracht werden.
- (2) Bis zum Ablauf des 60-monatigen verpflichtenden Nutzungszeitraums sind folgende Umstände zusammen mit den entsprechenden Nachweisen unverzüglich der Stadt Gütersloh mitzuteilen:
 - a) dauerhafte Unbrauchbarkeit des Fördergegenstandes, sofern dieser nicht durch einen gleichwertigen, fabrikneuen Gegenstand ersetzt wird,
 - b) Verkauf, Rückversand oder Vermietung des Fördergegenstandes,
 - c) Zweckentfremdung des gekauften Fördergegenstandes oder
 - d) Wegzug in eine andere Kommune

(3) Die Stadt Gütersloh behält sich vor, den Kaufgegenstand stichprobenartig vorführen zu lassen.

§ 8 Rückforderung

Bei Eintritt der in § 7 Absatz 2 Buchstaben a bis d genannten Fälle ist der Förderbetrag anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit des Nutzungszeitraumes zuzüglich 3 Prozent Zinsen zurückzuzahlen. Eine Verzinsung entfällt bei Eintritt des Falles § 7 Absatz 2 Buchstabe d.

Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen von der Zweckbindungsfrist und der erneuten Antragstellung gemäß § 7 Abschnitt 2 Buchstabe a dieser Richtlinie zulassen, wenn das geförderte Fahrzeug durch Unfall o.ä. nachweislich unverschuldet unbrauchbar geworden ist.

§ 9 Datenschutz

(1) Die im Rahmen der Antragstellung nach § 5 zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.

(2) Die antragstellende Person erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.